

...Gemeinde/Stadt.....

Gemeinde, den

Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

[Von der Gemeinde auszufüllen!]

Vorab per Fax an: 0851/ 90 397396

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn; Gemeinde Neuburg am Inn; Antragssteller: Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-190

1. Vorhaben

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal beantragt mit Schreiben vom 18.12.2019 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Neukirchen I auf Grundstück Fl. Nr. 185/2, Gemarkung Neukirchen am Inn zur Trinkwasserversorgung von Fürstenzell, Neuburg, Neuhaus und Ruhstorf einschl. der umliegenden Ortsteile zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird das Zutagefördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Brunnen Neukirchen I
Maximal	[l/s]	40
Maximal	[m³/d]	2.400
Maximal	[m³/a]	400.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreibt seit 2000 den Brunnen Neukirchen I in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die gehobene Erlaubnis vom 19.01.2000 endete am 31.12.2019. Zusätzlich stehen zur Versorgung noch die Brunnen I, II, IV Fürstenzell, V Steindobl und die Brunnen II-V Kemating zur Verfügung. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Bohrbrunnen besteht die rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung „Neukirchen“ vom 08.12.1999 zum Schutz des Tiefbrunnens Neukirchen a. Inn (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 30/99 am 15.12.1999). Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Laufzeit der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen des Büros für Geologie und Umwelt, Dipl.-Geol. R. Bertlein, Joseph-Ratgeber-Straße 8, 84375 Kirchdorf, vom 17.12.2019, wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht mit Alternativenprüfung und Aussagen zum UVPG
- Lagepläne
- Übersichtsplan Versorgungsgebiet WGA M = 1 : 100.000
- best. Schutzgebiet Lage Versuchsbohrung M = 1 : 5.000
- Untersuchungsbericht Hauptbohrung
- wasserwirtschaftliches Gutachten zum Wasserschutzgebiet
- Schutzgebietsvorschlag vom Juli 1995
- Wasserbedarfsberechnung
- Refraktionsseismische Untersuchungen
- Betriebsdaten
- Wasseranalysen
- Systemskizze

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung geeignet und ausreichend.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 27.07.2021 versehen.

Feststellung nach dem UVPG:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Neuburg a. Inn öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 09.09.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen des Büros für Geologie und Umwelt Dipl.-Geol. R. Bertlein GmbH einschl. der Alternativenprüfung, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 27.07.2021 versehen ist **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. PA-4.2-4532.1-PA-133-2151/2021 vom 27.07.2021 **und** die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum UVPG vom 06.02.2020, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021

- bei der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a. Inn **während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Neuburg a.Inn telefonisch unter 08502/9008-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 02.12.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 02.12.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Neuburg a. Inn telefonisch unter 08502/9008-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!